## Leistungsvertrag

zwischen

der Stadt Bern (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat

und

dem Verein Interessensgemeinschaft Kulturraum Reitschule IKuR (nachfolgend Verein) Postfach 5053, 3001 Bern, handelnd durch die von der Vollversammlung oder der Koordinationsgruppe delegierten Personen

# betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

## 1. Kapitel: Grundlagen

## Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 17 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003² für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Statuten IKuR vom 05. April 1986 (Fassung vom 05. Mai 2013);
- Mietvertrag vom 26.08.2004 über Neubrückstrasse 6+8 samt Vorplatz und Schützenmattstrasse 9–11;
- rechtskräftige generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung A inkl. Sicherheitskonzept Reitschule Bern.

# Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein «Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR)» ist seit dem 5. April 1986 ein Verein nach Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Bern und ist das juristische Dach des Kultur- und Begegnungszentrums Reitschule Bern.

Der Verein bezweckt

- a. die Erhaltung der alten Berner Reitschule und deren Nutzung als alternativer Kultur- und Begegnungsraum;
- b. das Betreiben eines nichtkommerziellen Kultur- und Begegnungszentrums in der Reitschule:
- c. die Förderung von selbstbestimmten Kultur- und Begegnungsräumen in der Agglomeration Bern;

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

- d. die Förderung der kulturellen Vielfalt;
- e. den Schutz der Umgebung der Reitschule. In diesem Sinn gehört das Einbringen der Vereinsanliegen in kantonaler wie eidgenössischer Gesetzgebung über Raumplanung, Bau und Strassenbauwesen, Natur-, Heimat- und Denkmalschutz zu ihren Aufgaben.
- <sup>2</sup> Der Verein ist nicht gewinnstrebig. Jede Ausschüttung von Gewinnen, Tantiemen oder anderen Erfolgsbeteiligungen ist ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Die Stadt nimmt die basisdemokratische Struktur des Vereins sowie die entsprechenden Zuständigkeiten und Prozesse der Entscheidfindung zur Kenntnis.

## Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung des Vereins durch die Stadt und die damit verbundenen Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien.

## 2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

### Art. 4 Leistungen des Vereins

- <sup>1</sup> Der Verein betreibt ein alternatives Kultur- und Begegnungszentrum und fördert dadurch alternative Kultur in der Stadt Bern.
- <sup>2</sup> Der Verein stellt ihre Räumlichkeiten und Dienstleistungen für aktuell folgende kulturelle Angebote zur Verfügung:
- a. Dachstock: Veranstaltungsort für Konzerte, Discos, Performances;
- b. Frauenraum: Ort von Frauen\* für Kultur in vielen Formen, für Frauen\* und Männer\*;
- c. Kino: Programmkino mit thematischen Filmreihen, Festivals und Rahmenveranstaltungen;
- d. Rössli: Bar mit Kultur- und Konzertbetrieb;
- e. Sous le pont: Restaurant als Treffpunkt für alle, mit Anlässen für den politischen Austausch;
- f. Cafete: Bar mit niederschwelligem Konzert- und Kulturangebot;
- g. Tojo Theater: Ort für Gastspiele und Koproduktionen Freier Theater-, Tanz- und Performancegruppen. Der Verein Tojo Theater hat einen separaten Leistungsvertrag mit der Stadt abgeschlossen.
- <sup>3</sup> Die Angebote des Vereins stehen allen sozialen Gruppen offen. Die Eintritts- und Konsumationspreise sind sozialverträglich. Es besteht kein Konsumationszwang.
- <sup>4</sup> Der Verein bietet Strukturen und Freiräume zur Förderung der Eigeninitiative und Selbstverantwortung, sowie zur Integration, Partizipation und Vernetzung.
- <sup>5</sup> Der Verein behält sich Konzeptänderungen betreffend die Bewirtschaftung der einzelnen Räume vor. Er informiert die Stadt über Änderungen von Konzepten und Angeboten gemäss Absatz 2.

## Art. 5 Vorhaben des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein sensibilisiert die Kollektive, sich mit dem Thema Nachhaltigkeit in ihren Betriebsteilen auseinanderzusetzen und sich konkrete Massnahmen zu überlegen. Dies insbesondere in den Bereichen nachhaltige Veranstaltungen, Energieeffizienz und Lieferketten.

<sup>2</sup> Der Verein ist bestrebt Diskriminierungen im Rahmen seines Manifests aufzuzeigen und zu verhindern. Er achtet darauf, dass Personen ungeachtet ihrer Herkunft, Hautfarbe, Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung gleichermassen in den Strukturen partizipieren können. Der Verein versucht zudem im Rahmen seiner Möglichkeiten, marginalisierten Bevölkerungsgruppen eine Plattform zu bieten, um auf bestehende Diskriminierungsformen aufmerksam zu machen und einen Beitrag zu deren Überwindung zu leisten.

<sup>3</sup> Der Verein und die Kollektive achten bei der Zusammensetzung ihrer Gremien auf eine möglichst breite Diversität. Der Verein sensibilisiert die Kollektive auf die Thematik und setzt sich aktiv dafür ein, diesem Thema in Zukunft noch gerechter zu werden.

## Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

- <sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der IKuR allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei Diskriminierungen gemäss seinem Manifest und Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.
- <sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.
- <sup>3</sup> Der Verein achtet darauf, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Der Verein gewährt finanziell benachteiligten Personen reduzierte Eintrittspreise.

#### Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein weist in seinen Publikationen auf die Unterstützung durch die Stadt hin.

#### Art. 8 Zusammenarbeit

- <sup>1</sup> Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen organisierten Veranstaltungen und Festivals.
- <sup>2</sup> Die Grosse Halle ist Teil des Reitschulgebäudes. Deren Trägerverein ist nicht Mitglied des Vereins IKuR. Er programmiert, organisiert und verantwortet die dort stattfindenden Veranstaltungen gemäss eigenem Leistungsvertrag. Die beiden Vereine regeln ihre Beziehungen bilateral und leben eine konstruktive Zusammenarbeit. Ergänzend gelten im Bereich Sicherheit die jeweils massgebenden Sicherheitskonzepte.

### Art. 9 Umweltschutz

- <sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er verwendet Mehrweggeschirr. Er hält sich insbesondere an das städtische Abfallreglement vom 25. September 2005, insbesondere Artikel 4.
- <sup>2</sup> Die Stadt unterstützt den Verein in seinen Bestrebungen für Umweltschutz und Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich des Ausstieges aus Fossilen Brennstoffen und möglichen alternativen Energieformen.

## 3. Kapitel: Personalpolitik

## Art. 10 Anstellungsbedingungen

Der Verein bezahlt allen Mitarbeitenden einen Einheitslohn. Alle Tätigkeiten im Verein (Unterhalt, Sekretariat, etc.), sowohl bezahlte als auch ehrenamtliche, haben den gleichen

Stellenwert und eine Mitverantwortung für das Funktionieren des Kulturbetriebes. Alle Mitarbeitenden haben ein volles Mitbestimmungsrecht in der IKuR.

## Art. 11 Entschädigungen

- <sup>1</sup> Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- <sup>2</sup> Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

### Art. 12 Gleichstellung

- <sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>4</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.
- <sup>2</sup> Der Verein kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.
- <sup>3</sup> Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

## Art. 13 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>5</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

### 4. Kapitel: Organisation, Kommunikation und Sicherheit

### Art. 14 Grundsätze der Sicherheit

- <sup>1</sup> Die generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung und das Sicherheitskonzept Reitschule Bern sind Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung. Im Zweifelsfall gelten deren Bestimmungen.
- <sup>2</sup> Die veranstaltenden Reitschulgruppen sind dafür verantwortlich, dass gemäss den Bestimmungen des Sicherheitskonzeptes Ansprechpersonen für die Behörden zur Verfügung stehen.
- <sup>3</sup> Die Stadt erwartet, dass die Betreiber\*innen das Grosse Tor vorübergehend schliessen, wenn die Sicherheit der Gäste gefährdet ist, oder dadurch Eskalationen verhindert werden können.

## Art. 15 Sicherheitsbeauftragte Person (SiBe) und Wirt\*in

<sup>1</sup> Der Verein hat eine gemäss den Anforderungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) ausgebildete Sicherheitsbeauftragte Person (SiBe). Deren Zuständigkeit besteht ausschliesslich in den Bereichen Gebäudesicherheit, Zugangs- und Fluchtwege und Brandschutz.

<sup>5</sup> BV; SR 101

Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

- <sup>2</sup> Der Verein hat eine gemäss dem Gastgewerbegesetz ausgebildete Wirt\*in. Diese Person ist als Patentinhaber\*in zuständig für die Einholung der nötigen Gastgewerbebewilligungen sowie den Bereich Hygiene.
- <sup>3</sup> SiBe und Wirt\*in funktionieren ausschliesslich im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber städtischen und kantonalen Behörden als Ansprechpersonen für alle vom Verein IKuR gemieteten Räumlichkeiten. Sie schulen, unterstützen und kontrollieren die Reitschulgruppen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- <sup>4</sup> Für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sind neben SiBe und Wirt\*in auch die Reitschulgruppen gemäss Artikel 14 zuständig.

### Art. 16 Ansprechpersonen Verein IKuR

- <sup>1</sup> Die Stadt kann über die Betriebsgruppe des Vereins mit diesem Kontakt aufnehmen. Anliegen und Fragen werden in den Reitschule-Strukturen diskutiert und innert 14 Tagen erfolgt eine Rückmeldung.
- <sup>2</sup> In Zusammenhang mit Fragen der Gebäudesicherheit sowie des Gastgewerbes können die zuständigen Personen gemäss Artikel 15, Absatz 3 direkt kontaktiert werden. Sie sorgen dafür, dass erhaltene Informationen oder Anfragen in die Reitschule-Strukturen eingebracht und beantwortet werden.

### Art. 17 Koordinationsperson Stadt

Die Stadt ernennt eine Koordinationsperson. Diese steht für Fragen zur Reitschule zur Verfügung, die nicht eine einzelne Dienststelle betreffen und nicht bilateral gelöst werden können. Bei einem Wechsel teilt die Stadt deren Kontaktangaben dem Verein mit.

### Art. 18 Grossereignisse

- <sup>1</sup> Die Stadt sorgt dafür, dass der Verein über Grossereignisse (auch auf der Schützenmatte), welche die Reitschule direkt tangieren oder zu Störungen des Betriebs führen können, rechtzeitig informiert wird. Sie sorgt für die Etablierung der notwendigen Kommunikationswege.
- <sup>2</sup> Ebenso informiert der Verein die Stadt, insbesondere das Polizeiinspektorat, über durch sie organisierte Anlässe, die aus ihrer Sicht zu Problemen (Lärm, gastgewerbliche Auflagen etc.) führen könnten.

# Art. 19 Ordentliche Gespräche

- <sup>1</sup> Die Stadt und der Verein führen in der Regel viermal pro Jahr ordentliche Gespräche. Ziel dieser Gespräche ist es, für anstehende Fragen und Probleme einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten.
- <sup>2</sup> Die Einladung, Vorbereitung, Gesprächsleitung und Protokollierung übernehmen abwechslungsweise Stadt und der Verein IKuR; vorbehalten bleiben anderweitige Absprachen.
- <sup>3</sup> Die Delegation des Vereins setzt sich in der Regel aus vier Vertreter\*innen zusammen, die grundsätzlich für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Damit Kontinuität gewährleistet werden kann, erfolgt die Rotation innerhalb der Delegation gestaffelt. Die Delegierten vertreten die Haltungen der Vollversammlung (VV) oder Koordinationsgruppe (KG) gegenüber

der Stadt, nehmen Informationen entgegen und sorgen für die Diskussion der besprochenen Sachverhalte innerhalb der Reitschule-Strukturen.

- <sup>4</sup> Protokolle werden innerhalb von 14 Tagen nach dem Gespräch verschickt. Die Stadt Bern und der Verein geben sich die im Gespräch vereinbarten Rückmeldungen innert 30 Tagen oder innert der am Gespräch vereinbarten Frist.
- <sup>5</sup> Auf Seiten der Stadt nehmen, soweit thematisch sinnvoll, Vertretungen der folgenden Behörden teil:
- a. Koordinationsperson gemäss Artikel 17;
- b. Leistungsvertrag: Präsidialdirektion (PRD);
- c. Gastgewerbe: Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE), insbesondere Polizeiinspektorat;
- d. Drogen, Jugend: Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), insbesondere Koordinationsstelle Sucht und Familie und Quartier Stadt Bern;
- e. Gebäude: Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI), insbesondere Immobilien Stadt Bern (ISB).
- <sup>6</sup> Bei Fragen zu Sicherheit und Gastgewerbe kann das Regierungsstatthalteramt zu den Gesprächen eingeladen werden. Bei Bedarf können gemeinsam weitere Gesprächsteilnehmende beigezogen werden.
- <sup>7</sup> Bis drei Wochen vor einem Gespräch klären die Delegierten der Stadt respektive des Vereins die Traktandenliste.
- <sup>8</sup> Sollte bis zwei Wochen vor dem Gespräch keine Traktandenliste vorliegen oder sich herausstellen, dass es keine aktuellen Themen zu besprechen gibt, kann das Gespräch, nach vorheriger Rücksprache, von beiden Parteien abgesagt werden. Zuständig für die Stadt ist in diesem Fall die Koordinationsperson gemäss Artikel 17.
- <sup>9</sup> Die Delegierten der Stadt und des Vereins sind besorgt, dass Entscheide je intern kommuniziert und umgesetzt sowie Informationen weitergegeben werden.

## Art. 20 Ausserordentliche Gespräche

- <sup>1</sup> Von beiden Parteien kann im Zusammenhang mit ausserordentlichen Vorkommnissen im Umfeld der Reitschule ein ausserordentliches Gespräch einberufen werden.
- <sup>2</sup> Die Zusammensetzung der Delegationen richtet sich nach Artikel 19 Absätze 5 und 6.

#### Art. 21 Fassadenbeschriftungen

- <sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, Fassadenbeschriftungen und -bemalungen an von der IKuR gemieteten Gebäuden mit rassistischem, sexistischem oder menschenverachtendem Inhalt zu entfernen.
- <sup>2</sup> Die Stadt, insbesondere die seitens ISB zuständigen Personen, weisen den Verein auf entsprechende Beschriftungen hin.

## Art. 22 Vorplatz

<sup>1</sup> Auf dem Vorplatz der Reitschule schaffen Präsenz- und Belebungsmassnahmen eine möglichst angenehme Stimmung nach den Grundsätzen des Manifests.

<sup>2</sup> Wenn der Vorplatz vom Verein IKuR belebt wird, sorgt der Verein mit seinen Mitarbeitenden für aktive Präsenz und eine erkennbare Anlaufstelle.

### 5. Kapitel: Finanzielles

### Art. 23 Betriebsbeitrag

<sup>1</sup> Die Stadt unterstützt die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben des Vereins mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

#### Fr. 380'000.00

Dieser besteht aus zwei Teilen:

- a. 318'780.00 Franken zur Begleichung der Jahresmiete an Immobilien Stadt Bern;
- b. 61'220.00 Franken zweckgebunden als Beitrag an die Nebenkosten.
- <sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.
- <sup>3</sup> Die Auszahlung zur Begleichung der Jahresmiete erfolgt direkt an Immobilien Stadt Bern. Der Beitrag an die Nebenkosten wird in drei Tranchen, jeweils per 1. April, 1. August und 1. Dezember ausbezahlt (vorbehalten bleibt Artikel 35).

## Art. 24 Kürzung der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage

- <sup>1</sup> Bei schwieriger Finanzlage kann der Gemeinderat die vereinbarte Abgeltung gemäss Artikel 23, Absatz 1 Buchstabe a. für das nächste Budgetjahr um maximal 10 Prozent kürzen.
- <sup>2</sup> Eine schwierige Finanzlage im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, sofern das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts der Stadt Bern im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsjahre und dem letzten genehmigten Budgetjahr mindestens ein Defizit von 15 Millionen Franken ausweist.
- <sup>3</sup> Eine Kürzung der Abgeltung ist mindestens 6 Monate im Voraus anzukünden und erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres.
- <sup>4</sup> Im Falle einer Kürzung der Abgeltung überprüfen die Parteien die abgegoltenen Leistungen und passen diese allenfalls an.
- <sup>5</sup> Kommt keine Einigung zustande, kann die Stadt den Leistungsvertrag gemäss Artikel 36 vorzeitig auflösen.

## Art. 25 Verwendung der Mittel

Die Verwendung der Mittel gemäss diesem Vertrag richtet sich nach Artikel 23, Absatz 1.

### Art. 26 Eigenleistungen

- <sup>1</sup> Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.
- <sup>2</sup> Der Verein strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 40 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 23 durch Betriebsaufwand mal 100.

## Art. 27 Überschüsse und Fehlbeträge

- <sup>1</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.
- <sup>2</sup> Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

## 5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

#### Art. 28 Aufsichts- und Controllingrechte

- <sup>1</sup> Die Stadt ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig.
- <sup>2</sup> Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.
- <sup>3</sup> Der Verein erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern auf Verlangen hin die erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten gemäss Absatz 2.

## Art. 29 Berichterstattung

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- <sup>2</sup> Der Verein unterbreitet der Stadt Bern jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres
- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen;
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und allfälliger Anhänge zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

### Art. 30 Controllinggespräch

- <sup>1</sup> Die Stadt führt mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch.
- <sup>2</sup> Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik gemäss Kapitel 3.

## Art. 31 Rechnungslegung

- <sup>1</sup> Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911<sup>6</sup>.
- <sup>2</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.
- <sup>3</sup> In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

<sup>6</sup> OR; SR 220

<sup>4</sup> Investitionen, die durch die Beitragsgeberin oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

## Art. 32 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

## 6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

## Art. 33 Vorgehen bei Leistungsstörungen

- <sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese darauf aufmerksam zu machen und ihr eine angemessene Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.
- <sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 34), Verweigerung des Nebenkostenbeitrags (Art. 35) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 36). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>7</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.
- <sup>3</sup> Bei Missverständnissen und Unklarheiten zwischen dem Verein und der Stadt Bern werden im Gespräch einvernehmliche und konsensorientierte Lösungen erarbeitet. Der Verein und die Stadt Bern können in diesen Situationen jederzeit, im Rahmen der jeweiligen Strukturen, die Einberufung eines kurzfristig angesetzten Gesprächs beantragen.
- <sup>4</sup> Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit betreffend Konflikte wird, wenn möglich zwischen der Stadt Bern und dem Verein abgesprochen.

### Art. 34 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

- <sup>1</sup> Erfüllt der Verein die Leistungen und Vorhaben gemäss diesem Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen, sofern innerhalb dreier Monate keine Einigung gemäss Artikel 33 erreicht werden konnte.
- <sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann sie dem Verein bereits überwiesene Beiträge für das laufende Kalenderjahr zurückfordern.
- <sup>3</sup> Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

### Art. 35 Verweigerung des Nebenkostenbeitrags

<sup>1</sup> Verstösst der Verein gegen andere Bestandteile dieses Vertrages, insbesondere Kapitel 4, kann die Stadt die Auszahlung einzelner Tranchen des Nebenkostenbeitrags gemäss Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b verweigern.

<sup>7</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>2</sup> Im Falle solcher Verstösse erfolgt innerhalb dreier Monate seit dem entsprechenden Vorfall zunächst eine schriftliche Verwarnung, zu welcher dem Verein das rechtliche Gehör gewährt und das Gespräch gemäss Artikel 33 gesucht wird. Sofern in diesen Gesprächen keine Einigung erreicht werden kann, wird bei weiteren Verstössen die Auszahlung der nächsten Tranche ganz oder teilweise verweigert.

<sup>3</sup> Über die Verweigerung des Nebenkostenbeitrags entscheidet der Gemeinderat.

## Art. 36 Vorzeitige Vertragsauflösung

- <sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.
- <sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:
- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.
- <sup>3</sup> Von Seiten des Vereins kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem gekündigt werden sofern die Stadt die Betriebsbeiträge gemäss Artikel 24, Artikel 34 oder Artikel 35 kürzt, streicht oder bereits erbrachte Leistungen zurückfordert.

### 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

## Art. 37 Vertragsdauer

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2027.
- <sup>2</sup> Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ende der Vertragsdauer Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieses Vertrages auf.
- <sup>3</sup> Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

### Art. 38 Zustimmungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Bern,

16.6.23

Verein Interessensgemeinschaft Kulturraum Reitschule IKuR *Mitglieder der Betriebsgruppe* 

Zora Grossen

Moritz Stucki

Stadt Bern

Der Stadtpräsident

Alec von Graffenried

Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Bern

mit GRB Nr. 2022-1323

Bern, 26-6-23

vom 14. Dezember 2022

Verein IKuR Neubrückstrasse 8 Postfach 3001 Bern

> Präsidialdirektion der Stadt Bern Junkerngasse 47 Postfach 3000 Bern 8

# Begleitschreiben zum Leistungsvertrag des Vereins IKuR für die Periode 2024 – 2027

Lieber Gemeinderat, liebe Franziska Burkhardt

Auf Empfehlung des Generalsekretariats der Stadt Bern hat sich die Reitschule mit Beschluss vom 11. Juni 2023 entschieden, den Leistungsvertrag für die Periode 2024 – 2027 in der vorliegenden Form zu unterzeichnen, in dem Wissen darum, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen seitens der IKuR voraussichtlich nicht erfüllt werden können. Dies betrifft namentlich die ausserordentliche Kündigung des Vertrages gemäss Art. 36, Abs. 2, Bst. c. Wie Kultur Stadt Bern und der Präsidialdirektion am Treffen vom 23. Mai 2023 bereits mitgeteilt wurde, ist die IKuR darauf angewiesen, dass die Stadt mittels finanzieller Unterstützung nach Leistungsvertrag – gemäss Art. 23, Abs. 2, Bst. b - rund einen Drittel der Kosten für Gebäudeunterhalt und Nebenkosten der Reitschule finanziert. Aufgrund der seit Frühjahr 2022 deutlich gestiegenen Energiekosten ist dies aktuell nicht mehr der Fall und die Situation wird sich ab August 2023 noch weiter verschärfen. Damit die finanzielle Unterstützung seitens der Stadt in einem vergleichbaren Verhältnis zu den Betriebskosten bleibt, wie dies vor der Pandemie 2020 der Fall war, muss – gemäss aktueller Hochrechnung – der Betrag an die Nebenkosten auf 121'220.- CHF verdoppelt werden. Die konkreten Mehrkosten aufgrund der gestiegenen Energiekosten war leider zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen im Spätsommer 2022 noch nicht in dieser Deutlichkeit absehbar, weshalb eine Erhöhung des Nebenkostenbeitrages während den Vertragsverhandlungen noch nicht vorgenommen werden konnte.

Die IKuR wird die internen Mieten auf Mitte Jahr erhöhen, kann damit aber maximal die Hälfte der zu erwartenden Mehrkosten decken und ist auf die Erhöhung der Nebenkosten gemäss obigen Angaben angewiesen, um auch ab 2024 ihren finanziellen Verpflichtungen – namentlich gegenüber der Stadt Bern und EWB – weiter nachkommen zu können. Massnahmen zur langfristigen Reduktion des Energiebedarfs und einer nachhaltigeren Gestaltung der Energieversorgung der Reitschule sind aktuell im Gang – namentlich in den Bereichen Solaranlagen und Fernwärme – eine konkrete Umsetzung ist aber frühestens im Verlauf der nächsten Vertragsperiode 2024 – 2027 zu erwarten.

Verbleibend mit freundlichen Grüssen,

Bern, 16. Juni 2023

Für die Betriebsgruppe im Auftrag des Vereins IKuR

Zora Grossen

Jon C

Moritz Stucki